



GEC
Ordnung
Nr. 13

Gemeinschaft Erfurter Carneval von 1991 e. V.

Präsident Thomas Nicolai
An der Stadtmünze 13
99084 Erfurt
E-mail gec-ev@t-online.de



ZUGORDNUNG

für die Teilnahme am Karnevalsumzug der Landeshauptstadt Erfurt

Jahr: 2010

Datum: 14. Februar

Beginn: 13.00 Uhr

Veranstalter: Gemeinschaft Erfurter Carneval von 1991 e. V. und
Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion

Motto:

**Mit Dom und Rad
für unsere Stadt**

Zugleiter: Günther Bartholmé
Ludwigstraße 4a
99092 Erfurt
Tel.: 0361 655-1943 d
0361 2220621 p
Funk: 0174 3012387

Hiermit überreichen wir den Teilnehmern am Karnevalsumzug der Landeshauptstadt Erfurt

- Mitgliedsgesellschaften der Gemeinschaft Erfurter Carneval von 1991 e. V.
- Karnevalsvereinen in Stadt und Land
- Betrieben, Behörden, Institutionen, Ämtern
- Kapellen und Musikformationen
- Zuggruppen

die Teilnahmebedingungen und Bestimmungen für den Zug. Alle Verantwortlichen der Zuggruppen erhalten diese Ordnung mit der Auflage, sie ihren Zugteilnehmern zur Kenntnis zu geben. Sie dient der Sicherheit und dem geordneten Ablauf des Zuges.

Mit der Rückgabe des unterschriebenen Vertragsformblattes wird diese dem Veranstalter gegenüber verbindlich anerkannt.

Richtlinien für die Teilnehmer am Karnevalsumzug der Landeshauptstadt Erfurt

1. Leistungen der Veranstalter

Die Gemeinschaft Erfurter Carneval e. V. und die Stadtverwaltung gestalten gemeinsam das Närrische Altstadtfest mit dem Karnevalsumzug in der Landeshauptstadt. Die Entscheidung über eine Teilnahme obliegt dem Veranstalter.

1.1. Die Zugleitung

Die Zugleitung ist am Veranstaltungstag für den Ablauf des Zuges zuständig und setzt sich wie folgt zusammen:

Zugleiter:	Günter Bartholmé	GEC
stellv. Zugleiter:	Sven Kaestner	Kulturdirektion
Adjutant:	Klaus Müller	GEC
Zeugwart:	Axel Schöffner	GEC
Wagenabnahme:	H.-W. Lenke	GEC
Zugordner		

Die Zugleitung ist uniformiert und zuständig für die Einhaltung der Ordnung und Richtlinien. Den Anordnungen der Mitglieder der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Sie erteilen Weisungen vor Ort und Abmahnungen, die zur Disqualifikation führen können.

1.2. Die Zugordner

Die Zugordner werden durch den unter Punkt 1.1. dieser Richtlinie nominierten Personenkreis gestellt. Sie unterstehen dem Zugleiter und haben Weisungsrecht. Sie sind zu notwendigen Kontrollen verpflichtet. Ihren Hinweisen ist Folge zu leisten. Feststellungen werden dem Teilnehmer nach Auswertung zur Kenntnis gebracht.

1.3. Versicherung der Zugteilnehmer

Die Stadt / Kulturdirektion als Mitveranstalter und die in ihrem Auftrag handelnden Personen sind über den Kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert

Die Teilnehmer sind verpflichtet, eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für Fahrzeuge und für Tierhalter sind die gesetzlichen Haftpflichtversicherungen und der TÜV vorgeschrieben.

Auf Verlangen des Zugleiters ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

1.4. Kapellen und Musikformationen

Der Veranstalter schließt mit Kapellen über 8 Musikanten gesondert Verträge ab. Die von der GEC honorierten Musikformationen haben den zugewiesenen Platz im Zug einzunehmen.

Ausgenommen davon sind Musikgruppen, die durch die Vereine und Zuggruppen selbstkostentragend engagiert sind. Diese Musikgruppen sind bei Vertragsabschluß zu benennen.

GEMA-Gebühren sind im Punkt 1.8. geregelt.

1.5. Beschallung/Tonträger

Auf den Fest- bzw. Motivwagen installierte Beschallungsanlagen sind mit dem Vertrag zu melden. Ihre Zulassung wird erst mit Vertragsabschluss bestätigt. Die erforderliche GEMA-Gebühr trägt der Zugteilnehmer selbst.

Die Größe und Leistungsstärke dieser Anlagen ist so zu bemessen, dass eine Störung vorausfahrender oder nachfolgender Zuggruppen durch übermäßige Schallabstrahlung vermieden wird.

Es ist verboten, die Beschallungsanlage vor Umzugsbeginn auf dem Aufstellungsplatz zu betreiben. Der Einsatz der Beschallungsanlage erfolgt erst nach Verlassen des Aufstellungsplatzes.

Die musikalische Auswahl hat dem Anlass des Brauchtumsfestes Karneval zu entsprechen.

GEMA-Gebühren sind im Punkt 1.8. geregelt

1.6. Zugnummern

Jede Zuggruppe erhält am Tag des Umzuges eine Zugnummer, die deutlich sichtbar an der Frontscheibe des Zugmittels des ersten Festwagens der Zuggruppe anzubringen ist.

Die Zugnummern dienen der Zugkommentierung. Sie werden mit Eintreffen auf dem Aufstellungsplatz durch die Zugleitung ausgegeben und sind nach Abschluss der Veranstaltung der Zugleitung wieder auszuhändigen.

1.7. Zugkommentierung

Die Vereine und ihre Formationen, Wagen und Symbole sollen vor dem Rathaus der Stadt und an weiteren Punkten an der Zugstrecke den Zuschauern in geeigneter Weise vorgestellt werden. ***Dazu ist mit den Verträgen das Beiblatt "Zugkommentierung" einzureichen.***

1.8. GEMA-Gebühren

Die GEC übernimmt die GEMA-Gebühren für vertragsgebundene Kapellen und Spielmannszüge. Die Musikformationen erhalten mit Vertragsabschluss das GEMA-Formblatt "Musikfolge". Dieses ist ausgefüllt, nach dem Zug, dem Veranstalter zurückzugeben, erst danach erfolgt die Begleichung der Rechnung.

Die GEMA-Gebühren für angemeldete Ton- und Beschallungsanlagen im Zug trägt der Zugteilnehmer selbst. Dazu ist mit der GEMA ein eigener Vertrag abzuschließen bzw. der laufende Vertrag des Vereins um diese Veranstaltung zu erweitern.

1.9. Teilnehmergebühr

Für alle am Karnevalsumzug teilnehmenden Kraftfahrzeuge wird eine Teilnehmergebühr von 50,- € pro Fahrzeug erhoben. Festwagen bzw. Sattelauflieger incl. Zugmittel gelten als ein Fahrzeug.

Für die Mitgliedsvereine der Gemeinschaft Erfurter Carneval wird die Teilnehmergebühr von der GEC getragen.

1.10. Zugplaketten

Die GEC e. V. stellt den teilnehmenden Gruppen Zugplaketten zur Verfügung. Diese sind auf beiliegendem Formular bis zum 20.12.2009 gegen Rechnungslegung zu bestellen.

2. Leistungen der Zugteilnehmer

2.1. Die Sicherung der Festwagen

Für jedes Fahrzeug muss die teilnehmende Gesellschaft auf eigene Kosten Sicherungspersonal stellen. Die "Wagenengel" - Name und Adresse müssen der Zugleitung bei Vertragsabschluss vorliegen - begleiten das Fahrzeug von Zuanfang bis zum Zugschluss. Dabei läuft je Rad eine Person. Das Mindestalter der "Wagenengel" beträgt 18 Jahre. **Die Wagenengel sind besonders zu kennzeichnen (einheitliche Uniformen, Warnwesten o.Ä.).** Maskierungen sind unzulässig.

Zur Sicherung versicherungsrechtlicher Ansprüche im Schadensfall besteht für den Gruppenwart, alle "Wagenengel" und Zugordner absolutes Alkoholverbot. Die Nichteinhaltung dieses Verbotes führt im Falle eines nachweislich verursachten Schadens zur persönlichen Haftung.

Nicht vorschriftsmäßig gesicherte Festwagen werden durch die Zugordner auch während des Zuges disqualifiziert.

Wagen mit Personen haben einen Feuerlöscher mitzuführen.

Die Ausgabe von Speisen und Getränken durch Teilnehmer des Zuges an Besucher der Veranstaltung ist sowohl auf dem Domplatz als auch an der Strecke untersagt.

2.2. Führen der Fahrzeuge

Das Führen der Fahrzeuge darf nur durch die dafür berechtigten Personen erfolgen.

Die Fahrzeuge müssen durch den Halter haftpflichtversichert sein, über eine TÜV-Zulassung verfügen und den Bestimmungen der StVO/StVZO entsprechen, das Kennzeichen muß sichtbar sein.

Es dürfen nur die genehmigten Fahrzeuge am Zug teilnehmen. Fahrzeugführer haben Fahrzeugnachweise und die Fahrerlaubnis mit sich zu führen und den Weisungen der Zugordner Folge zu leisten.

2.3. Fahrzeuggrößen/Fahrzeugaufbauten

Für alle im Zug teilnehmenden Fahrzeuge werden folgende Höchstmaße festgelegt:

Gesamthöhe incl. der darauf stehenden Personen:	3,80 m
Gesamtlänge incl. Zugfahrzeug:	15,00 m
Gesamtbreite:	2,50 m.

Diese Maße sind für die teilnehmenden Zuggruppen verbindlich. Bei Überschreitungen wird die Zulassung zum Umzug auch bei der Vorlage einer Sondergenehmigung widerrufen und die betreffenden Fahrzeuge dürfen den Aufstellungsraum nicht verlassen.

Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus durchstoßsicherem Material bestehen.

Reisebusse sind generell von der Teilnahme am Festumzug ausgeschlossen.

Aufbauten sind stabil zu gestalten. Lade- und Standflächen müssen rutschfest sein, für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen Herunterfallen von Personen vorhanden sein (Brüstung, Gitter – 1,10m)

2.4. Genehmigungen

Das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen ist ebenso wie das Böllerschießen genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungen sind beim Ordnungsamt zu beantragen und vor Vertragsabschluß dem Veranstalter vorzulegen.

2.5. Wurfmaterial

Als Wurfmaterial sind nur zugelassen:

- Einzelblumen, Blumensträuße,
- Gebäck und
- Süßwaren, wie Kamellen, Gummitiere, kleine Schokoladentafeln.

Das Wurfmaterial darf nicht auf die Fahrbahn, sondern nur hinter die Absperrungen geworfen werden. Für Schäden, die durch Wurfmaterial entstehen, haftet die teilnehmende Gesellschaft/Zuggruppe.

Kunststoffverpacktes Wurfmaterial ist untersagt.

Verpackungsmaterial/Müll an der Zugstrecke abzuwerfen ist verboten. **Verpackungsmaterial und Müll sind ausschließlich nach dem Umzug - auf dem Domplatz - zu entsorgen.** Auf dem Domplatz stehen nach Beendigung des Zuges auf einem zentral ausgewiesenen Platz Abfallcontainer zur getrennten Entsorgung zur Verfügung. Die Hinweise der Stadtwirtschaft auf beiliegendem Info-Blatt sind durch die Zugteilnehmer zu beachten.

Wurfmaterial, dessen Verfallsdatum abgelaufen ist, darf nicht eingesetzt werden. Streichholzschachteln und Feuerzeuge sind als Wurfmaterial verboten.

Konfettikanonen und Laubsauger sind verboten.

2.6. Fest- und Motivwagen

Die mitgeführten Wagen sind brauchungsgerecht - Fastnacht - Fasching - Karneval - zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende oder verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind.

Fahrzeuge, bei denen es sich ausschließlich um Werbefahrzeuge von Firmen, Institutionen und Einrichtungen handelt, sind nicht zugelassen. Ausnahmen sind vor Vertragsabschluß gesondert zu beantragen. Ungeschmückte Fahrzeuge werden nicht zugelassen.

Bei der Anmeldung zum Karnevalsumzug sind alle teilnehmenden Fahrzeuge mit den vollständigen Angaben zu melden.

Eine Überschreitung der genehmigten Fahrzeuganzahl ist nicht zulässig.

2.7. Werbung im Zug

Die Werbung der Sponsoren der Vereine an den Fahrzeugen ist nur an der Rückseite zulässig. Sie ist jedoch so zu gestalten, dass der Zweck und die Wirkung des Brauchtums vordergründig bleiben.

Fahrzeuge, die der Firmenwerbung dienen, sind nicht zugelassen.

Die Ausgabe von Speisen und Getränken an Zuschauer ist unzulässig.

Werbung für Biersorten- und Brauereien beschränkt sich auf die Braugold Brauerei Erfurt und deren Produkte. Andere Werbung für Biersorten ist nicht zugelassen.

2.8. Der Gruppenwart

Jede teilnehmende Zuggruppe stellt einen verantwortlichen Gruppenwart, der bei Vertragsabschluss namentlich – mit Adresse und Mobilrufnummer - zu benennen ist.

Der Gruppenwart begleitet seine Zuggruppe ständig zu Fuß, er ist der Verbindungsmann zur Zugleitung und gleichzeitig für die Durchsetzung gegebener Weisungen und Festlegungen verantwortlich.

Der Gruppenwart wird zur Einweisung gesondert eine Woche vor dem Umzug eingeladen.

Mit Eintreffen des ersten Wagens hat der Gruppenwart sich auf dem Aufstellungsplatz einzufinden.

Der Gruppenwart ist verantwortlich für:

- Anmeldung der Zugteilnehmer,
- Einhaltung der Vorschriften bezüglich Wurfmaterial,
- Überwachung und Sicherung der Festwagen und
- Überwachung der Fußgruppen.

2.9. Reitergruppen / Kutschen

Es können nur Reitergruppen teilnehmen, deren Reiter den Nachweis erbringen, im letzten Jahr ausreichende Reitstunden abgeleistet zu haben (Reiterausweis).

Die Haftpflichtversicherung für Pferde - auch für den An- und Abmarschweg - muss mit Vertragsabschluss vorliegen.

Die Reitergruppen und Kutschen dürfen nur mit einem Pferdeführer je Pferd am Zug teilnehmen, dieser hat stets beim Pferd zu bleiben. Eine Kostümierung der Reiter muss dem Zugmotto entsprechen.

2.10. Fußgruppen

Fußgruppen sollen kostümiert und geordnet erscheinen.

3. Allgemeine Hinweise für alle Zugteilnehmer

3.1. Aufstellung auf dem Domplatz

Mit dem bestätigten Vertrag geht den Zugteilnehmern die Aufstellanweisung für den Stellplatz zu.

Die teilnehmenden Festwagen haben sich *in der Zeit von 9 bis 11 Uhr* auf dem Domplatz einzufinden. ***Nach 11 Uhr anreisende Gruppen und Wagen werden im hinteren Zugteil platziert.***

Die ankommenden Fahrzeuge haben sich an der Zufahrt vor den Domstufen bei der Zugleitung anzumelden und erhalten gleichzeitig ihre Zugnummer. Das Auffahren an anderen Stellen des Domplatzes ist unzulässig.

Die teilnehmenden Festwagen haben sich am zugewiesenen Platz aufzustellen. Dabei erfolgt die Abnahme und Zulassung der Festwagen durch den Veranstalter. Den Weisungen der Zugleitung ist Folge zu leisten.

Vor Beginn des Umzuges erfolgt die Kontrolle des vorgeschriebenen Sicherungspersonals für die Festwagen.

Das Mitführen von andern als den im bestätigten Vertrag festgelegten Fahrzeugen ist untersagt.

Die Abnahmeprotokolle sind durch die Zugteilnehmer vorzulegen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die zum vorgenannten Termin nicht im Aufstellungsbereich angekommen sind, von der Teilnahme auszuschließen.

Tonträger auf den Wagen dürfen erst beim Verlassen des Domplatzes eingesetzt werden und sind bei der Rückführung auf den Domplatz abzuschalten.

Bei der Rückführung der Wagen ist es verboten die Fahrzeuge im Eingangsbereich zu parken. Die Fahrzeugführer dürfen Ihre Fahrzeuge nach der Rückführung auf den Domplatz nicht verlassen.

Transportfahrzeuge dürfen nicht auf dem Aufstellungsplatz parken, sondern auf dem ausgewiesenen Parkplatz Güntherstraße.

Sonderregelungen, z. B. die Einordnung von Gespannen, sind mit der Zugleitung bis **zum 10.01.2010** rechtzeitig abzustimmen.

3.2. Marschordnung

Sie wird von der Zugleitung unter Ausschluss des Rechtsweges festgelegt. Die Wagenauswahl und -anzahl kann mit der Vertragsbestätigung korrigiert werden.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, Anschluss an seine Vorgruppe zu halten. Programmeinlagen und Zwischenstops sind untersagt.

Es darf nur vorgeschriebenes Wurfmaterial verwendet werden. Zuwiderhandlungen werden abgemahnt und haben Konsequenzen zur Folge.

Vor jedem Verein / Gruppe sollte ein Schild / Wappen mitgeführt werden, auf dem der Teilnehmer zu erkennen ist.

Im Falle von Unfällen ist sofort die Zugleitung und die Polizei zu verständigen.

3.3. Verträge

Die übergebenen Verträge für Kapellen und Gruppen werden vom Zugteilnehmer mit Unterschrift und Stempel bestätigt und zurückgesandt. Damit ist die Zugordnung vom Teilnehmer anerkannt. Nachträgliche Vereinbarungen sind unzulässig.

Erst mit der Gegenzeichnung des Vertrages durch den Veranstalter ist die Vereinbarung rechtskräftig.

Erfurt, den 29.05.2009

Gemeinschaft Erfurter Carneval e. V.
gez. Thomas Nicolai, Präsident

Die Zugordnung wurde durch das Gesamtpräsidium der GEC am 29.05.2009 beschlossen

Anlagen:

1. StVZO, 29. Ergänzungslieferung, Juli 2001 Seite 3 – 10
2. Info-Blatt der Stadtwirtschaft